

INFORMATION ZUM
VERTRIEB VON EU-AIF
IN ÖSTERREICH
(§ 31 AIFMG/ART. 32 AIFMD)

Stand: 01. August 2019

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITENDE BEMERKUNGEN.....	3
I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VERTRIEB IN ÖSTERREICH	3
A. ANGABEN GEMÄSS ANLAGE 4 ZU § 30 AIFMG (ENTSPRICHT ANHANG IV DER RL 2011/61/EU)	3
B. AIFM-BESCHEINIGUNG GEMÄSS § 31 Abs. 3 AIFMG (ENTSPRICHT ART. 32 Abs. 3 DER RL 2011/61/EU)	4
C. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 31 Abs. 4 AIFMG	4
D. EINBRINGUNG DER UNTERLAGEN	5
II. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN	5

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
21. Februar 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel I.3 (Erbringung der Gebühren gemäß § 31 Abs. 4 AIFMG) • Kapitel II. (Anzeige von Änderungen)
17. März 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Neunummerierung (zB Kapitel I.1 -> Kapitel 1.A) • Kapitel I.B (AIFM-Bescheinigung gemäß § 31 Abs. 3 AIFMG (Entspricht Art. 32 Abs. 3 der RL 2011/61/EU)) • Kapitel I.C (Informationen zu den Gebühren gemäß § 31 Abs. 4 AIFMG) • Kapitel I.D (Einbringung von Unterlagen) • Kapitel II. (Aktualisierung von Unterlagen/Anzeige von Änderungen)
01. August 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel I – Implementierung der CBDF-VO

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Es ist darauf hinzuweisen, dass ESMA an einem harmonisierten Notifizierungsschema arbeitet. Bis dieses in einer Finalfassung vorliegt, ist nach dem hier vorliegenden Merkblatt vorzugehen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass alle in diesem Merkblatt erwähnten Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden müssen.

Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz - AIFMG ist verfügbar unter:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_135/BGBLA_2013_I_135.pdf

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VERTRIEB IN ÖSTERREICH

A. ANGABEN GEMÄSS ANLAGE 4 ZU § 30 AIFMG (ENTSPRICHT ANHANG IV DER RL 2011/61/EU)

Es sind an die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM die unten aufgelisteten Dokumente und Informationen zu übermitteln. Die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM übermittelt diese Dokumente und Informationen an die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats.

Grundsätzlich ist jeder einzelne AIF anzuzeigen. Es können in einer Anzeige an die FMA jedoch mehrere Einzelanzeigen zusammengefasst werden. Wo Dokumente für einen AIF bereits eingebracht wurden und für einen anderen AIF ebenso Geltung haben, reicht ein Verweis auf die bereits eingebrachten Unterlagen.

- Ein Anzeigeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;
- die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF;
- Name der Verwahrstelle des AIF;
- eine Beschreibung des AIF oder alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;
- Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;
- alle in § 21 Abs. 1 AIFMG (entspricht Art. 23 Abs. 1 RL 2011/61/EU) genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM zu vertreiben beabsichtigt;
- die Angabe des Mitgliedstaats, in dem Anteile des AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen (im gegenständlichen Fall Österreich);
- Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des AIF und, sofern zutreffend, Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Privatkunden vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.
- Gleichzeitig mit dem Anzeigeschreiben ist der Nachweis über die entrichteten Gebühren (siehe Kapitel I.C.) zu übermitteln.¹

¹ Bzw nach Erhalt der Zahlungsaufstellung gem. Art. 9 der CBDF-VO

Sollte ein Vertrieb an Privatkunden geplant sein, so ist zusätzlich eine Anzeige gemäß § 49 AIFMG (Art. 43 RL 2011/61/EU) einzubringen.

B. AIFM-BESCHEINIGUNG GEMÄSS § 31 Abs. 3 AIFMG (ENTSPRICHT ART. 32 Abs. 3 DER RL 2011/61/EU)

Die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates, in welchem der AIFM seinen Sitz hat, hat der FMA eine Bescheinigung über die erteilte Konzession zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie zu übermitteln.

C. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 31 Abs. 4 AIFMG

Gemäß § 31 Abs. 4 AIFMG ist sowohl eine einmalige Registrierungsgebühr wie auch eine laufende Jahresgebühr für alle zum Vertrieb in Österreich zugelassenen ausländischen AIF zu entrichten.

Anzeigengebühr: Zur Bearbeitung der Anzeige gemäß § 31 AIFMG durch die FMA sind im Vorhinein folgende Gebühren an die FMA zu entrichten:

- **EUR 1.100 pro AIF** für die Bearbeitung der übermittelten Unterlagen gemäß § 31 Abs. 1 AIFMG (siehe die unter Kapitel I.A. und I.B. gelisteten Unterlagen)
- diese Gebühr erhöht sich bei EU-AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella- Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um **EUR 220 für jeden Teilfonds**.

Beispiele: Höhe der Anzeigengebühr für einen neuen einzelnen AIF = EUR 1.100; Anzeigengebühr für einen neuen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 1.320; Anzeigengebühr für zwei neue Teilfonds eines bereits in Österreich registrierten Umbrella-Fonds = EUR 440

Jahresgebühren: Für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten ist des Weiteren zu Beginn eines jeden Kalenderjahres

- für **jeden** zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen **AIF** eine Gebühr von **EUR 600 jährlich** an die FMA zu entrichten;
- diese Gebühr erhöht sich bei EU-AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um **EUR 200 für jeden Teilfonds**.

Die Jahresgebühr ist spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres zu bezahlen.

Beispiele: Höhe der Jahresgebühr für einen einzelnen AIF = EUR 600; Jahresgebühr für einen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 800

Die Gebühren gemäß § 31 Abs. 4 AIFMG sind auf das **Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde** (gemäß FMABG, BGBl. Nr. I 97/2001-Subkonto für Gebühreneinnahmen), Konto-

Nr. 1-1552-5, bei der Oesterreichischen Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, A-1090 Wien, BLZ 00100, IBAN: AT550010000000115525, BIC: NABAATWW zu überweisen.

Als **Verwendungszweck** ist der Name des AIF und/oder des AIFM anzugeben, auf die sich die Anzeigengebühr bzw. Jahresgebühr bezieht.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen und sonstige Kosten vermindert wird.

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühr wird das Anzeigenpaket abgelehnt.

Bei erneutem Vertriebswunsch ist ein neues Anzeigenpaket gem. § 31 AIFMG einzureichen.

Hinweis: Der Fonds ist erst nach Veröffentlichung auf der FMA-Homepage in Österreich vertriebsberechtigt!!!

D. EINBRINGUNG DER UNTERLAGEN

Die Einbringung durch die Behörde des Herkunftslandes kann über elektronischen Weg erfolgen an aifm@fma.gv.at. Der Name des AIFM und des betroffenen Fonds sind genau anzugeben.

Die E-Mail darf die Größe von 30 MB nicht überschreiten. Bei Bedarf sind die Anhänge in eine Zip-Datei zu verpacken, der Inhalt kann auch auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden.

Die FMA akzeptiert die Unterlagen via direktem Link, elektronisch oder physisch.

Werden Links versendet, müssen die Änderungen angeführt werden und der Link muss direkt zum gewünschten Dokument führen.

Zulässige Dateiformate sind: pdf, doc und docx

II. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN

Der AIFM, der AIF in Österreich vertreibt, hat den Anlegern in Österreich alle Informationen und Unterlagen, sowie deren Änderungen, zur Verfügung zu stellen, die er seinen Anlegern im Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stellen muss.

Zudem hat der AIFM, der AIF in Österreich vertreibt, der Behörde des Herkunftslandes jede Änderung der Angaben der Anlage 4 zu § 30 AIFMG (entspricht Anhang IV. der RL 2011/61/EU) umgehend anzuzeigen (vgl. Auflistung unter Kapitel I.A.).